

8. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der neuesten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 05. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 88 Euro.
- 2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 1,87 €/m³ zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 8. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kalefeld, den 05. Juli 2007

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister